Anlage

1. Satzung vom _____ zur Änderung der

Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der derzeit gültigen Fassung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) in Kraft getreten am 21.05.2009 hat der Kreistag am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Es wird folgender Gebührentarif hinzugefügt:

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.	**Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers - Verlängerung Reitplakette – (§ 51 Landschaftsgesetz)** Abweichend von der Tarifstelle 15b.3 der AVwGebO NRW - zweiter Spiegelstrich - wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf	**10**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.